



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Stadt Gengenbach, Victor-Kretz-Straße 2, 77723 Gengenbach beantragt die Verlegung des Binzmattgrabens sowie die Herstellung von zwei Überfahrten bei den Flst. Nrn. 322 und 322/5 der Gemarkung Gengenbach-Reichenbach im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes „Vorderes Kinzigtal“.

Die Verlegung des Binzmattgrabens stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Da dieses Vorhaben auch in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Durch die geplante Maßnahme sind nachteilige oder gefährdende Einflüsse auf die Schutzgüter nur in geringer Intensität gegeben. Im geplanten Mündungsbereich des Binzmattgrabens in den Mühlbach ist das geschützte Biotop „Röhricht am Mühlbach“ kartiert. Es ist

jedoch davon auszugehen, dass es im Falle einer Beeinträchtigung zu einer raschen Regeneration durch Ausbreitung des Bestandes kommt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 5. November 2018

- Amt für Umweltschutz –